

A n t r a g

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

EntschlieÙung

**zu dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

- Drucksache 7/5160 - Neufassung -

**Feststellung des Vorliegens einer konkreten Gefahr ei-
ner sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage im
Freistaat Thüringen gemäß § 28a Abs. 8 des Infektions-
schutzgesetzes (IfSG)**

**Verantwortung leben, Vulnerable Gruppen schützen,
Rechtsrahmen des Infektionsschutzgesetzes nutzen**

- I. Der Thüringer Landtag fordert die Landesregierung auf, den - ohne die Feststellung des Thüringer Landtags nach § 28a Abs. 8 IfSG - bestehenden Rechtsrahmen des Infektionsschutzgesetzes zum Schutz vulnerabler Gruppen vor den Auswirkungen der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu nutzen. Es sollen dabei nur die Maßnahmen allgemeinverbindlich geregelt werden, die einen thüringenweiten Schutz für die besonders Schutzbedürftigen sicherstellen. Hingewiesen wird unter anderem auf eine
- Maskenpflicht beispielsweise in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäusern, Tageskliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheimen, Pflegediensten, Rettungsdiensten;
 - Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - Maskenpflicht in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie in Obdachlosenunterkünften;
 - Testpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (Krankenhäusern, Pflegeheimen, Pflegediensten, Rettungsdiensten);
 - Testpflicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen;
 - Testpflicht in Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren.

Die festgelegten Maßnahmen sind jeweils zu begründen. Einer gesonderten Feststellung des Thüringer Landtags nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG bedarf es nicht.

- II. Der Thüringer Landtag fordert die Landesregierung auf, das vom Bundesgesundheitsministerium und vom Robert Koch-Institut (RKI) in der 13. Kalenderwoche 2022 vorgelegte Konzept zur Vereinfachung der Quarantäneregelungen schnellstmöglich umzusetzen.

Begründung:

Die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Variante Omikron bestehen in der Regel aus leichten Infektionen, die einen milden Verlauf bei geimpften Personen nach sich ziehen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den vorangegangenen Varianten, der sich vor allem in der Auslastung des Gesundheitswesens bemerkbar macht. So liegt etwa die Hospitalisierungsinzidenz mit 15 (Stand 30. März 2022) deutlich unter dem Vergleichswert aus Dezember 2020, respektive Dezember 2021 (Hospitalisierungsinzidenz jeweils über 20) - den Extrempunkten der Pandemie. Auch die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten liegt deutlich hinter den Höhenpunkten der Pandemie: Während sich im April und Dezember 2021 in Thüringen jeweils circa 230 Corona-Patienten in intensivmedizinischer Betreuung befanden, wurden am 30. März 2022 lediglich 73 Fälle als intensivmedizinisch gemeldet. Die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten durch COVID-19-Fälle liegt damit bei 11,3 Prozent. Eine Überlastung der landesweiten Krankenhauskapazitäten ist daher ausgeschlossen.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung ist die Ergreifung von flächendeckenden restriktiven Maßnahmen weder erforderlich noch verhältnismäßig. Eine stetig steigende Impfquote und die Marktzulassung neuer Medikamente erfordern eine Anpassung des seit drei Jahren ausgeschöpften restriktiven Maßnahmenkatalogs durch die Thüringer Landesregierung. Es bedarf keiner landesweiten HotSpot-Regelung infolge einer Feststellung des Thüringer Landtags nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG. Um die vulnerablen Gruppen zu schützen und unverhältnismäßige weitreichende Grundrechtseingriffe zu vermeiden, ist es ausreichend, den bestehenden Rechtsrahmen des Infektionsschutzgesetzes und die darin vorgesehenen vielfältigen Maßnahmen zu nutzen.

Um personelle Engpässe in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen zu vermeiden, bedarf es praktikabler und alltagstauglicher Quarantäneregelungen, die den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Variante Omikron angemessen sind. Es ist der Situation nicht angemessen, Menschen, die symptomfrei infiziert sind, in eine zehntägige Isolation zu schicken. Dies verschärft lediglich die Personalsituation in den Kranken- und Pflegeeinrichtungen.

Für die Fraktion:

Kemmerich